

C. Strafbarkeitslücken vor Inkrafttreten des LkSG

Die vorstehend skizzierten Grundsätze des deutschen Strafrechts werden im Folgenden am Beispiel konkreter Fallvarianten im Kontext transnationaler Lieferketten näher beleuchtet. Dabei geht es darum, die Leistungsfähigkeit des deutschen Strafrechts zur Erfassung von Menschenrechtsverletzungen in transnationalen Lieferketten auf den Prüfstand zu stellen. Neben gravierenden Verletzungen persönlicher Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben stehen dabei auch Umweltschutzverletzungen und Arbeitnehmerschutzfragen im Mittelpunkt. Im anschließenden Kapitel wird sodann die Frage zu beantworten sein, ob und ggf. welche der identifizierten Regelungslücken durch die Einführung des LkSG geschlossen worden sind.

I. Fallbeispiele

1. Ausgangsfall: Produktionsbetrieb in Indien (Fall 1)

Das in Deutschland ansässige Unternehmen A ist im Bereich der Textilindustrie tätig und stellt hochwertige Modeartikel her. Das Unternehmen unterhält in Deutschland den Verwaltungssitz nebst zentraler Organisationseinheiten (u.a. Rechts- und Compliance-Abteilung); Einkauf, Vertrieb und Design der angebotenen Modeartikel erfolgen ebenfalls in Deutschland. Die eigentliche Herstellung der Kleidungsstücke erfolgt in einem Produktionsbetrieb in Indien. Die in Indien belegene Betriebsstätte weist eklatante Missstände hinsichtlich wirksamer Brandschutzvorkehrungen aus. Darüber hinaus werden hochgiftige Chemikalien zur Behandlung der Kleidungsstücke im Rahmen des Produktionsablaufs verwendet, die ungefiltert in ein nahegelegenes Gewässer geleitet werden. In den Produktionsstätten werden in nicht unerheblicher Zahl auch Kinder und Zwangsarbeiter beschäftigt. In Folge eines Brandes in der Produktionsstätte kommen mehrere Menschen ums Leben.

2. Fallvarianten auf gesellschaftsrechtlicher Ebene

Ausgehend von dieser Grundkonstellation werden nachfolgend vier Varianten beleuchtet:

- Fall G1 (bloße Betriebsstätte): Der Fertigungsbetrieb in Indien ist als bloße Betriebsstätte des deutschen Unternehmens ausgestaltet.
- Fall G2 (Teil einer 100%igen Tochtergesellschaft): Der indische Fertigungsbetrieb ist Teil einer 100 %igen-Tochtergesellschaft des deutschen Unternehmens.
- Fall G3 (ökonomische Abhängigkeit): Der indische Fertigungsbetrieb ist eine eigenständige Gesellschaft, die in keinem gesellschaftsrechtlichen Verhältnis zu dem deutschen Unternehmen steht, aber 95 % ihrer Umsätze aus dieser Geschäftsbeziehung erzielt.
- Fall G4 (kein gesteigertes Abhängigkeitsverhältnis): Der indische Fertigungsbetrieb steht in keinem gesellschaftsrechtlichen Verhältnis zu dem deutschen Unternehmen und erzielt 30 % seiner Umsätze aus dieser Geschäftsverbindung. Die restlichen 70% der Umsätze erzielt der indische Fertigungsbetrieb durch Geschäftsverbindungen mit anderen Unternehmen, für die er produziert.

Die Fallvarianten unterscheiden sich durch den Grad der „Integration“ des ausländischen Fertigungsbetriebs in das deutsche Unternehmen. Im Hinblick auf eine strafrechtliche Bewertung können die Unterschiede zwischen den Fallvarianten insbes. für die Frage der grundsätzlichen Anwendbarkeit deutschen Strafrechts und bezüglich der Reichweite etwaiger Garantien- bzw. Handlungspflichten von Bedeutung sein.

3. Fallvarianten auf Wissensebene

Ein weiteres Differenzierungskriterium, das für eine strafrechtliche Risikobewertung von Bedeutung ist, ergibt sich aus der „Wissenskomponente“ der Unternehmensverantwortlichen in Deutschland. Insoweit können idealtypisch folgende Varianten unterschieden werden:

- Fall W1 (positive Kenntnis): Die Unternehmensverantwortlichen in Deutschland haben von Beginn an positive Kenntnis von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Missständen in dem indischen Fertigungsbetrieb.
- Fall W2 (Kenntniserlangung): Die Funktionsträger in Deutschland erhalten im Verlauf der Geschäftsbeziehung positive Kenntnis von Miss-

ständen in dem indischen Fertigungsbetrieb, etwa durch anonyme Hinweise oder Informationen durch eine NGO.

- Fall W3 (fahrlässige Unkenntnis): Den Unternehmensverantwortlichen in Deutschland sind die Missstände in dem ausländischen Fertigungsbetrieb zwar nicht positiv bekannt, jedoch fahrlässig unbekannt.

Die „Wissensebene“ ist nicht nur ein Prüfungselement im Rahmen des subjektiven Tatbestandes einer möglicherweise einschlägigen Strafnorm. Das in den Fallvarianten zum Ausdruck kommende zeitliche Element hat auch Einfluss auf den Umfang etwaiger strafbewehrter Handlungspflichten und damit auch auf die notwendigen Elemente eines stabilen Compliance Systems, das einem strafrechtlichen Risiko entgegenwirken soll.

4. Fallvarianten auf „Sorgfaltsebene“

Die dritte Differenzierungsebene ergibt sich aus dem Umstand, dass in bestimmten Bereichen (z.B. Brandschutz, Umweltschutz, Arbeitnehmerschutz) in verschiedenen Ländern teilweise stark unterschiedliche nationale Schutzstandards gelten; idealtypisch:

- Fall S1 (Nichteinhaltung lokaler Schutzstandards): Der Fertigungsbetrieb hält bereits die in Indien geltenden Schutzstandards nicht ein.
- Fall S2 (Einhaltung lokaler Schutzstandards): Die in Indien geltenden Schutzstandards werden durch den Fertigungsbetrieb eingehalten; diese bleiben aber weit hinter in Deutschland geltenden Schutzstandards zurück.

Die damit angesprochenen Unterschiede berühren allein die inhaltliche Ausgestaltung möglicherweise bestehender Handlungspflichten und damit den Grad der erforderlichen Sorgfalt i.S.d. Fahrlässigkeitsdelikte.

II. Strafrechtliche Einordnung der Fallbeispiele

Die strafrechtliche Beurteilung der dargestellten Varianten richtet sich an den Kriterien aus, die oben erarbeitet und ihren allgemeinen Grundsätzen nach dargestellt wurden (S. 29 ff.). Es geht dabei, dies sei vorsorglich klargestellt, nicht um den Versuch einer Ausweitung des deutschen Strafrechts, sondern schlicht um die Anwendung des deutschen Strafrechts auf spezifische ökonomische Sachverhalte.

1. Anwendbarkeit deutschen Strafrechts

Das deutsche Strafrecht findet nach § 3 StGB grds. nur auf Taten Anwendung, die im Inland begangen wurden (s.o. S. 29 f.). Eine Inlandstat ist dadurch gekennzeichnet, dass entweder der Handlungsort (§ 9 Abs. 1 Hs. 1 StGB) oder der Erfolgsort (§ 9 Abs. 1 Hs. 2 StGB) im Inland belegen sind.

Die gesellschaftsrechtlichen Fallvarianten G1–4 sind im Hinblick auf den Erfolgsort eindeutig. Dieser ist *nicht* im Inland belegen, und zwar sowohl mit Blick auf die Verstöße gegen Brandschutzvorschriften, Arbeitsbedingungen, als auch den brandbedingten Tod der Arbeiter. Es spielt insoweit keine Rolle, ob die ausländische Produktionsstätte nur als unselbstständige Betriebsstätte des deutschen Unternehmens, als dessen Tochtergesellschaft oder als unabhängiges Unternehmen zu qualifizieren ist. Die relevanten Rechtsgutbeeinträchtigungen treten allesamt im Ausland ein und werden daher jedenfalls nicht über §§ 3, 9 Abs. 1 Hs. 2 StGB vom deutschen Strafrecht erfasst.

In Bezug auf § 3 StGB verbleibt aber der Handlungsort als möglicher inländischer Anknüpfungspunkt, um eine StGB-Strafbarkeit der Funktionsträger des deutschen Unternehmens zu begründen. Diesbezüglich bestehen relevante Unterschiede zwischen den Fallvarianten.

§ 9 Abs. 1 StGB nennt zwei Handlungsorte:

- im Fall des aktiven Tuns den Ort der Handlung selbst,
- im Fall des Unterlassens den Ort, an dem der Täter hätte handeln müssen.

Für die Bestimmung möglicher Anknüpfungspunkte ist daher bedeutsam, ob ein Unterlassungsdelikt im Raum steht. Freilich ist die Unterscheidung von aktivem Tun und Unterlassen im Einzelfall diffizil.²⁵⁷ Nach der Schwerpunkttheorie des BGH²⁵⁸ ist auf den Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit des Täterverhaltens abzustellen, mithin also eine Abgrenzung anhand einer wertenden Betrachtung vorzunehmen. In Bezug auf das Verhalten der Leitungsfunktionsträger des deutschen Unternehmens beinhalten die skizzierten Sachverhalte sowohl aktive Elemente (Auftragserteilung zur Produktion) als auch Elemente eines Unterlassens (unzureichende Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen zur Verhinderung von Rechtsgutbeeinträchtigungen in der ausländischen Betriebsstätte).

257 S. dazu S. 63 ff.

258 Vgl. BGHSt 6, 46, 59; BGH, NStZ 1999, 607; 2005, 446, 447.

Bei Anwendung der Schwerpunkttheorie, bei der neben Kriterien wie denjenigen des Energieeinsatzes und der Kausalität auch die konkrete Form der subjektiven Zurechnung (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) als Ausgangspunkt dienen,²⁵⁹ wird man regelmäßig nur dann zu einer Bewertung des in Rede stehenden Verhaltens als aktives Tun kommen, wenn sich die eintretenden Rechtsgutverletzungen als direkte kausale Folge einer proaktiven „Ansage“ (i.S.e. Auftragserteilung/Bestellung) seitens der Leitung des deutschen Unternehmens darstellt und diese darüber hinaus von Anfang an positive Kenntnis von der dadurch drohenden Tatbestandsverwirklichung durch das Verhalten der Leitungspersonen des Zulieferbetriebes hat.²⁶⁰ Diese Voraussetzung vorsätzlichen aktiven Tuns ist lediglich in der Fallvariante W1 erfüllt (und dürfte in der Praxis nur in seltenen Fällen nachweisbar sein²⁶¹). In Betracht kommt dann namentlich die Beteiligung an Zwangsarbeitsdelikten (§§ 232b, 233 StGB), an einer Gewässerverunreinigung nach § 324 StGB sowie ggf. sogar an Körperverletzungen (§ 223 StGB) und Tötungen (§ 212 StGB) zulasten der zu Tode gekommenen Arbeiter. In dieser Konstellation ist also – ungeachtet der konkreten Beteiligungsform der deutschen Leitungspersonen (dazu sogleich auf S. 85 ff.) – ein inländischer Begehungsort i.S.v. § 9 Abs. 1 Var. 1 StGB (Auftragserteilung als täterschaftliche Handlung) bzw. Abs. 2 (Auftragserteilung als Teilnahmehandlung) anzunehmen, sofern die Auftragserteilung in Deutschland erfolgt ist (bspw. durch ein von dort geführtes Video-Telefonat oder die Absendung einer E-Mail).

Fehlt es dem Geschäftsleiter des deutschen Unternehmens im Zeitpunkt der (aktiven) Auftragserteilung indes an der positiven Kenntnis von den zur Erfolgsverursachung führenden Umständen in der ausländischen Produktionsstätte, dürfte regelmäßig allenfalls ein Unterlassungsvorwurf in Betracht kommen. Das gilt jedenfalls dann, wenn die deutsche Geschäftsleitung (wie in Fallvariante W2) erst im Verlauf der Geschäftsbeziehung Kenntnis von entsprechenden Risiken erlangt – und sich dazu entschließt, diesen Risiken nicht durch Abhilfemaßnahmen entgegenzutreten. Dasselbe wird aber auch dann zu gelten haben, wenn sich die Geschäftsleitung des deutschen Unternehmens allenfalls den Vorwurf gefallen lassen muss, es vor (oder auch

259 Vgl. BGHSt 49, 147, 164; 51, 165, 173; *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, Rn. 1163; *Kindhäuser/Zimmermann*, AT, § 35 Rn. 4 f.

260 Vgl. auch *Wittig*, in: *Krajewski/Oehm/Saage-Maaß*, 195, 199.

261 Vgl. *Zerbes*, in: *Jeßberger/Kaleck/Singelnstein*, 205, 226 f.; *Wittig*, in: *Krajewski/Oehm/Saage-Maaß*, 195, 200; *Saage-Maaß*, NK 2014, 228, 235; *Gless*, FS Rogall, 327, 335.

nach) Aufnahme der Geschäftsbeziehung sorgfaltspflichtwidrig unterlassen zu haben, sich über etwaige gefährliche Missstände in der ausländischen Produktionsstätte informiert zu haben (Fallvariante W3). Denn insoweit liegt der Schwerpunkt des Vorwurfs nicht mehr darin, aktiv den Produktionsauftrag erteilt zu haben, sondern darin, dass die Geschäftsleitung es unterlassen hat, sich die entsprechenden Kenntnisse über die Risikolage im Ausland verschafft zu haben. Allerdings führt auch die Annahme eines bloßen Unterlassensvorwurfs – unabhängig von der Frage, ob es sich um vorsätzliches oder fahrlässiges Unterlassen handelt – zur Annahme eines inländischen Handlungsortes. Denn der in § 9 StGB erwähnte Ort, an dem der Beteiligte „im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen“, liegt selbst dann, wenn der Erfolgsort im Ausland ist, im Inland, wenn hier die gebotene Handlung hätte vorgenommen werden müssen. Dieser sog. Vornahmeort liegt in den hier interessierenden Fallkonstellationen regelmäßig in Deutschland, da die deutsche Unternehmensleitung von hieraus Maßnahmen zur Risikoabwendung bzw. zur Informationsverschaffung hätte ergreifen müssen.²⁶²

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass deutsches Strafrecht im Lieferketten-Kontext regelmäßige Anwendung finden wird.

2. Schutzbereich deutscher Straftatbestände

Neben der Anwendbarkeit deutschen Strafrechts bedarf es stets der Prüfung der Frage, ob die Beeinträchtigung von ausländischen Interessen in den Schutzbereich des in Rede stehenden StGB-Straftatbestandes fällt.²⁶³ Soweit es sich hierbei um die Beeinträchtigung von Individualrechtsgütern handelt – im Falle vorsätzlichen Handelns etwa durch die §§ 212, 223, 232b, 330a Abs. 1 StGB, im Falle fahrlässigen Verhaltens bspw. durch §§ 222, 229, 306d Abs. 2, 330a Abs. 5 StGB –, sind diese auch bei ausländischer Interessenträgerschaft nach den Grundsätzen des völkerrechtlichen Fremdenrechts geschützt.

Anders verhält es sich, wenn die vorsätzliche (z.B. gem. § 324 Abs. 1 StGB) oder fahrlässige (etwa § 324 Abs. 3 StGB) Beeinträchtigung von Kollektivrechtsgütern, namentlich solchen der Umwelt, in Rede steht. Zwar ist inzwischen grds. anerkannt, dass auch im Ausland belegene Umweltmedien

262 Vgl. *Momsen/Willumat*, KriPoZ 2019, 323, 328; *Mansdörfer*, JR 2024, 67, 72.

263 S.o. S. 30 f.

(Gewässer, Böden, Luft, Fauna) in den Schutzbereich des deutschen Umweltstrafrechts einbezogen sind.²⁶⁴ Sehr umstritten ist allerdings die für die verwaltungsrechtsakzessorisch ausgestalteten Tatbestände der §§ 324–328 StGB bedeutsame Frage, wie bei transnationalen Sachverhalten das Merkmal der Unerlaubtheit der Umweltverschmutzungshandlung zu bestimmen ist.²⁶⁵ Umstritten ist namentlich, ob es dabei auf eine Befugnis nach deutschem Verwaltungsrecht²⁶⁶ oder auf das Bestehen einer Zulassung nach dem Recht des ausländischen Erfolgsortes ankommt.²⁶⁷ Relevant ist dies insbes. in den Fällen, in denen das ausländische Recht eine Umweltverschmutzung gestattet, diese aber nach deutschem Recht verboten ist (vgl. Fallvariante S2).

3. Die einschlägige Beteiligungsform bei vorsätzlichem aktivem Tun

Steht ein aktives Tun von Mitgliedern der Leitungsebene eines deutschen Unternehmens in Rede, macht es der Umstand, dass regelmäßig einzelne Personen in einem von Arbeitsteilung, Hierarchien, Weisungszusammenhängen, Delegationen und geteilten Verantwortungen geprägten Prozess zusammengewirkt haben, überaus diffizil, die korrekte Beteiligungsform zu bestimmen. Wer in einem solchen Geschehen, so *Zerbes/Pieth*, „kraft Tatherrschaft Täter, wer Anstifter und wer Gehilfe ist und wer, obwohl ebenfalls kausal geworden, keine strafrechtlich relevante Verantwortung auf sich geladen hat, ist zumeist schwierig nachweisbar.“²⁶⁸

Täterschaftliche Beteiligung kommt, wenn nicht ausnahmsweise ein Fall der Mittäterschaft vorliegt (etwa bei „direkten Anweisungen zur Tatbegehung aus dem Mutterhaus“²⁶⁹), insbes. in Gestalt der mittelbaren Täterschaft kraft Organisationsherrschaft in Betracht.²⁷⁰ Ihre praktische Bedeutung dürfte in den vorliegenden Sachverhaltskonstellationen allerdings bereits deswegen äußerst gering sein, weil es sich im Hinblick auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Funktionsträgern in deutschen Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen in transnationalen Lieferketten regelmäßig (lediglich) um einen Fahrlässigkeitsvorwurf handeln wird.

264 S.o. S. 30 f.

265 Ausf. SK-StGB/Schall, Vorbem. § 324 Rn. 209 ff.

266 So MK-StGB/Schmitz, Vorbem. § 324 Rn. 157.

267 So TK/Schittenhelm, § 330d Rn. 7; BeckOK-StGB/Witteck, § 324 Rn. 99.

268 *Zerbes/Pieth*, KJ 2018, 67, 68.

269 Vgl. *Saage-Maaß*, NK 2014, 228, 235.

270 S.o. S. 44 f.

Die Rechtsfigur der Organisationsherrschaft ist ein Unterfall der mittelbaren Täterschaft nach § 25 Abs. 1 StGB. Im Rahmen der Fahrlässigkeitsdelikte besteht aber keine Notwendigkeit, eine fahrlässige mittelbare Täterschaft zu konstruieren, da der weitreichende Einheitstäterbegriff ohnehin zu einem extensiven Begriffsverständnis des Fahrlässigkeitstäters führt. Die insofern unter dem Begriff einer „fahrlässigen mittelbaren Täterschaft“ diskutierten Fragen sind letztlich solche der objektiven Zurechnung und haben mit der Abgrenzung von Täterschaft, mittelbarer Täterschaft und Teilnahme nichts zu tun.²⁷¹ Ist im Einzelfall aber einmal vorsätzliches Handeln nachweisbar, kommt die Figur der Täterschaft kraft Organisationsherrschaft so, wie die Rspr. diese in Bezug auf Wirtschaftsunternehmen interpretiert (dazu s.o. S. 46 ff.), in den Fallvarianten G1 und G2 in Betracht. Allerdings scheidet ihre Heranziehung für Fallkonstellationen aus, in denen keine rein unternehmens- oder zumindest konzerninternen Sachverhalte vorliegen.

Der Grundgedanke der Rechtsfigur der Organisationsherrschaft besteht in der Durchbrechung des Verantwortungsprinzips durch eine Verschiebung des Blickwinkels – weg von der einzelnen Handlung, hin zu dem System als Ganzen. Die aufgrund der Organisationsstrukturen bestehende Kontrolle des Unternehmensinhabers über die Abläufe im Unternehmen überragt die individuelle Handlungsverantwortlichkeit der jeweiligen Täter in einem besonderen Maße, sodass eine eigene mittelbare Täterschaft des Hintermanns auch neben volldeliktisch handelnden Tätern möglich ist. Diese Bewertung muss aber ihre Grenzen dort finden, wo auch die Grenzen der Organisation zu ziehen sind. Es mag daher vertretbar erscheinen, auch in Konzernsachverhalten über einen ausreichenden Beherrschungszusammenhang nachzudenken. Indes ist dies gegenüber eigenständigen Zulieferbetrieben nicht mehr der Fall. Entscheidungen der Unternehmensleitung in Deutschland haben gerade nicht „regelhafte Abläufe unter Ausnutzung einer bestimmten Organisationsstruktur“ zur Folge. Die beteiligten Unternehmen sind allein auf Grundlage zivilrechtlicher Verpflichtungen miteinander verbunden (Fall G3). Hieran ändert auch eine etwaige wirtschaftliche Machtstellung des deutschen Unternehmens gegenüber dem Zulieferbetrieb nichts (Fall G4). Die Rechtsfigur der Organisationsherrschaft wurde nicht für schlichte zivilrechtliche Vertragsgeflechte geschaffen und kann insoweit keinen Beitrag zur Erfassung strafrechtlich relevanten Verhaltens in transnationalen Lieferketten erbringen.

271 I.d.S. MK-StGB/Scheinfeld, § 25 Rn. 299 ff.

Liegen die vorgenannten Voraussetzungen täterschaftlichen Handelns nicht vor, kann das Initiieren bzw. Aufrechterhalten der Geschäftsbeziehung mit dem rechtsgutbeeinträchtigend produzierenden ausländischen Zulieferbetrieb als Beihilfehandlung gem. § 27 StGB zu bewerten sein.²⁷² Grds. ist anerkannt, dass auch fernerliegende Unterstützungen in Gestalt wirtschaftlicher Ermöglichung industrieller Prozesse (etwa der Auftrag zur Herstellung eines Produkts) als entsprechende Tatförderung betrachtet werden können.²⁷³ Allerdings dürfte die Strafbarkeit wegen Beihilfe regelmäßig an den Grundsätzen der Strafbarkeit der sog. neutralen Beihilfehandlung scheitern (s. schon oben S. 40 ff.). Geht es, wie in der Lieferkette, um vordergründig „neutrales“ ökonomisches Handeln (Tätigen von Bestellungen, Einkauf von Rohstoffen etc.), sieht der BGH die Grenze zur Strafbarkeit erst dann überschritten, wenn der Betreffende entweder sicher weiß, dadurch eine Haupttat zu unterstützen, oder aber das von ihm erkannte Risiko strafbaren Verhaltens des von ihm Unterstützten derart hoch ist, dass er sich mit seiner Hilfeleistung „die Förderung eines erkennbar tatgeneigten Täters aneignen“ sein lässt.²⁷⁴

Auch wenn dieses vage Kriterium in Bezug auf die hier interessierenden Fallkonstellationen schwer zu handhaben ist,²⁷⁵ dürfte eine strafbare Hilfeleistung nur dann in Betracht kommen, wenn dem Gehilfen eine deutlich konkrete Tat durch die Verantwortlichen des Zulieferbetriebes vor Augen steht. Allgemeine Informationen über eine schwierige Menschenrechtslage in der betreffenden Region bzw. Mutmaßungen über und Indizien für die Verstrickung des Zulieferers in potenziell strafrechtlich relevante Risikozusammenhänge, die sich lediglich zu einem Eventualvorsatz bezüglich einer wenig konkreten Haupttat verdichten lassen, reichen nicht aus.²⁷⁶

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine vorsätzliche Beteiligung des deutschen Geschäftsleiters durch aktives Tun an der im Ausland begangenen Tat durch eine Person im Zulieferbetrieb in den einschlägigen Konstel-

272 Vgl. Fleischer/Mankowski/Wegner, LkSG, § 24 Rn. 63; Wittig, in: Krajewski/Oehm/Saage-Maaß, 195, 200.

273 Vgl. Zerbis/Pieth, KJ 2018, 67, 69; zu den (eher strengen) völkerstrafrechtlichen Voraussetzungen für Beihilfe in diesem Kontext s.a. Saage-Maaß, KJ 2010, 54, 59 f.; Ambos, Wirtschaftsvölkerstrafrecht, S. 62 ff.

274 BGHSt 46, 107; s.a. BGH, NSTz 2000, 34; NJW 2001, 2409; BeckRS 2025, 1257 Rn. 16.

275 Fleischer/Mankowski/Wegner, LkSG, § 24 Rn. 68, geht von einer offenen Abwägungsfrage aus, deren Beantwortung in der Praxis nicht zuletzt vor dem Hintergrund der „politischen Großwetterlage“ erfolgt.

276 Vgl. Werner, CB 2023, 245, 249.

lationen nur sehr selten angenommen werden kann. Scheitert diese nicht ohnehin am fehlenden bzw. nicht nachweisbaren subjektiven Tatbestand, kommt eine täterschaftliche Beteiligung als Mittäter oder mittelbarer Täter kraft Organisationsherrschaft in Betracht; letztere allerdings nur beim Ausnutzen von Weisungsverhältnissen innerhalb eines Betriebes oder Konzerns. Die ebenfalls mögliche Beihilfe setzt nach den Grundsätzen der Strafflosigkeit neutraler Beihilfehandlungen in aller Regel direkten Vorsatz bezüglich der Haupttat voraus.

4. Strafbares Unterlassen

Zunächst kann, wie bereits dargelegt, eine Vorsatzstrafbarkeit wegen eines unechten Unterlassungsdelikts grds. in Betracht kommen – etwa wenn die Geschäftsführung des deutschen Unternehmens nach der Aufnahme der Geschäftsbeziehung zu einem ausländischen Zulieferbetrieb Kenntnis von einer dort bevorstehenden betriebsbezogenen Straftat erlangt und sich gleichwohl bewusst gegen ein Einschreiten entscheidet. Allerdings wird auch hier ein entsprechender Vorsatz selten nachweisbar sein. Praxisrelevanter ist demgegenüber die Konstellation, dass sich der Vorwurf gegenüber den Leitungsfunktionsträgern im deutschen Unternehmen auf das Außerachtlassen der gebotenen Sorgfalt bei der Auswahl und Überwachung des ausländischen Geschäftspartners beschränkt. Die erste sich daran anschließende Frage ist diejenige nach dem Bestehen einer zu derartigen Maßnahmen verpflichtenden Garantenstellung.

Als mögliche Pflichtenquelle kommt nur die bereits ausf. dargestellte (s.o. S. 48 ff.) Geschäftsherrenhaftung in Betracht. Die damit verbundene konzeptionelle Idee ist dem prägenden Leitgedanken der Organisationsherrschaft mindestens verwandt, teilweise mit diesem sogar identisch.

a) Garantenstellung für im Ausland tätige Unternehmen?

Die Fallvariante G1 führt jedenfalls im Grundsatz zur Annahme einer Garantenstellung i.S.d. § 13 StGB der deutschen Leitungspersonen. Schwieriger zu beantworten ist die Frage, wie es sich in Konstellationen mit gesellschaftsrechtlich anders gelagerten Unternehmensbeziehungen verhält. Berücksichtigt man, dass die hier in Rede stehende Garantenpflicht im Kern auf dem Grundgedanken der Herrschaft des Geschäftsherrn über

die mit seiner Unternehmung verbundenen Gefahren fußt, dann endet der Herrschaftsgedanke zunächst einmal dort, wo auch die „Herrschaft des Geschäftsherrn“ in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ihre Grenzen findet.²⁷⁷ Danach ergeben sich in Konzernsachverhalten (Fall G2) über bestehende Weisungsrechte und Möglichkeiten der Einflussnahme durch Leitungspersonen der Konzernmutter²⁷⁸ durchaus tragfähige Anknüpfungspunkte für eine Garantenstellung, auch im Hinblick auf das Verhalten von Leitungspersonen/Mitarbeitern in den Tochtergesellschaften. Es bestehen insoweit Parallelen zu der Anwendung von Aufsichtspflichten nach § 130 OWiG in Konzernsachverhalten. Die diesbezüglich vom OLG München²⁷⁹ angestellten Erwägungen (Grad der faktischen Einflussnahme im Einzelfall) öffnen jedenfalls auch im Kontext der Geschäftsherrenhaftung die Tür für eine strafrechtliche Unterlassungsverantwortlichkeit der Funktionsträger der deutschen Muttergesellschaft.

Ausgehend von diesem Ansatz scheint zunächst auch im Falle bloßer (starker) wirtschaftlicher Abhängigkeit (Fall G3) die Begründung einer Garantenstellung auf Basis der Geschäftsherrenhaftung denkbar. Es darf aber nicht übersehen werden, dass es sich bei konzernfremden Zuliefer-/Produktionsbetrieben erst recht um eigenständige juristische Personen handelt und der BGH gerade diese Eigenständigkeit in seiner Rspr. zu § 130 OWiG besonders betont.²⁸⁰ Die bloße wirtschaftliche Abhängigkeit an sich kann diese Eigenständigkeit des Zuliefer-/Produktionsbetriebs nicht aufheben und führt insbes. nicht dazu, dass die Eigenverantwortlichkeit des Handelns der Leitungspersonen des konzernfremden Betriebs durchbrochen und aufgehoben wird. Es erscheint aber ausgehend von den Überlegungen des OLG München jedenfalls dann denkbar, diese Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit in den Hintergrund treten zu lassen, wenn sich neben der bloßen wirtschaftlichen Abhängigkeit rein faktische Einflussnahmen des deutschen Unternehmens auf den Produktionsbetrieb feststellen lassen, die den Weisungsrechten und Einflussnahmemöglichkeiten in einem Konzern entsprechen („faktischer Konzern“).²⁸¹ Diese Schwelle wird nicht bereits dadurch überschritten, dass die Marktmacht des deutschen

277 Dannecker/Dannecker, JZ 2010, 981, 989.

278 Zur Reichweite der sog. Leitungsmacht in den unterschiedlichen Konzernformen eingehend Minkoff/Sahan/Wittig/Englisch/Basener, Konzernstrafrecht, § 2 Rn. 44–68.

279 OLG München, StraFo 2015, 82, 83.

280 BGH, GRUR 1982, 244, 247.

281 Vgl. Schünemann, FG BGH, 621.

Unternehmens es gestattet, bestimmte Qualitätsstandards oder Preisniveaus zu diktieren. Nur soweit im Einzelfall eine Einflussnahme auch auf wesentliche Geschäftsführungsbereiche des Produktionsbetriebes feststellbar ist, erscheint die Annahme einer Garantenstellung gerechtfertigt, da dann wertungsmäßig kein Unterschied zu konzerninternen (Fall G2) oder gar rein gesellschaftsinternen (Fall G1) Sachverhalten mehr besteht.²⁸²

Die Annahme einer Garantenstellung aus der Rechtsfigur der Geschäftsherrenhaftung kommt aber keinesfalls mehr in Betracht, wenn der Zuliefer-/Produktionsbetrieb in keinem faktischen Abhängigkeitsverhältnis zu dem deutschen Unternehmen steht (Fall G4).

b) Delegation der Garantenpflicht auf im Ausland tätige Zulieferbetriebe?

Die Frage der Begründung von Garantenpflichten des Geschäftsherrn ist eng verbunden mit der Folgefrage einer möglichen Enthftung durch eine entsprechende Delegation. Soweit in transnationalen Sachverhalten die Begründung einer Garantenpflicht der Funktionsträger des deutschen Unternehmens in Betracht kommt (Fall G1, Fall G2 sowie ggf. in Fall G3), führt eine wirksam vorgenommene Delegation dieser Pflicht nicht zu einer Enthftung des Geschäftsherrn. Es ist zwar anerkannt, dass der Geschäftsherr das ihm obliegende Pflichtenprogramm an Dritte (innerhalb und außerhalb des Unternehmens/Konzerns) delegieren kann. Dies führt aber nicht zu einer vollständigen Enthftung, sondern lediglich zu einer Wandlung des Pflichtenprogramms hin zu Auswahl-, Instruktions-, Kontroll- und Aufsichtspflichten.²⁸³ Dabei ist gerade in den vorliegenden Sachverhaltskonstellationen die Auswahl des Delegaten von erheblicher Bedeutung. Eine Delegation der Geschäftsherrenpflichten an den ausländischen Produktionsbetrieb (Fall G3) wird daher regelmäßig daran scheitern, dass der Betrieb selbst das zu überwachende Risiko darstellt (Fall W3).²⁸⁴

282 Vgl. auch Wittig, in: Krajewski/Oehm/Saage-Maaß, 195, 208 m. weiteren Hinw. und der Forderung, einen eindeutigen Kriterienkatalog zu entwickeln. Diese Überlegungen sind letztlich an die Rechtsfigur des faktischen Geschäftsführers angelehnt, für den in der obergerichtlichen Rspr. ebenfalls entsprechende Kriterien entwickelt worden sind. Im Hinblick auf die vergleichbare Grundproblematik erscheint es daher nicht fernliegend, sich an diesen Kriterien zu orientieren.

283 Knauer, FS I. Roxin, 465, 479; s.o. S. 62 f.

284 Vgl. Wittig, in: Krajewski/Oehm/Saage-Maaß, 195, 209.

c) Bestimmung des Sorgfaltsmaßstabs in transnationalen Lieferketten

In der Praxis wird sich, wie bereits betont, die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von deutschen Funktionsträgern in transnationalen Lieferketten regelmäßig auf Fahrlässigkeitsvorwürfe reduzieren.²⁸⁵ Es dürfte nur selten Fälle geben, in denen den Verantwortlichen des Unternehmens in Deutschland positiv konkrete Missstände in den Produktions- und Zulieferbetrieben bekannt sind (Fall G4 und Fall W1). Die Beweisbarkeit eines solchen – Vorsatz indizierenden – Wissens wird regelmäßig nicht möglich sein bzw. jedenfalls nicht zweifelsfrei gelingen.

Ein vorsätzliches Handeln wird aber regelmäßig dann anzunehmen sein, wenn nicht einmal nationale Schutzstandards im Produktionsland eingehalten werden (Fall S1) und die verantwortlichen Funktionsträger in Deutschland dennoch in diesem Wissen diesen ausländischen Betrieb beauftragen (Fall G4) oder bei späterer positiver Kenntniserlangung schlicht untätig bleiben (Fall W1). Es macht dabei im Ergebnis keinen Unterschied, ob es sich insoweit um unselbstständige Betriebsstätten, Tochterunternehmen oder konzernfremde Drittunternehmen handelt. Entscheidend ist vielmehr, dass wissentlich und willentlich entweder aktiv durch die Beauftragung (Fall G3/Fall G4) bzw. Auslagerung (Fall G1/Fall G2) der Produktion oder passiv durch das Unterlassen von Abhilfe (Fall G1/Fall G2) oder die Beendigung der Geschäftsbeziehung (Fall G3) ein kausaler Beitrag zu einer etwaigen Rechtsgutverletzung geleistet wurde, die jedenfalls bei Unterschreitung selbst nationaler Produktionsstandards im Drittland vorhersehbar und damit auch zurechenbar ist.

Demgegenüber gestaltet sich die Bewertung strafrechtlicher Verantwortlichkeiten deutlich schwieriger, wenn es an diesem positiven Wissen fehlt (Fall W3) oder jedenfalls nationale Schutzstandards im Produktionsland eingehalten werden, die aber hinter den in Deutschland geltenden Standards zurückbleiben (Fall S2).

Die Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ist Ausgangspunkt jeder Fahrlässigkeitsstrafbarkeit und im Kontext strafrechtlicher Verantwortlichkeit für Menschenrechtsverletzungen in transnationalen Lieferketten durch eine besondere Komplexität geprägt. Die Bestimmung eines angemessenen und zumutbaren Sorgfaltsmaßstabs hat dabei auch eine Reflexwirkung über den reinen Fahrlässigkeitsvorwurf hinaus, definiert dieser

²⁸⁵ Vgl. Wittig, in: Krajewski/Oehm/Saage-Maaß, 195, 211 m.w.N.

doch zugleich auch die gebotenen Handlungen i.S.d. Unterlassungsstrafbarkeit im Rahmen der Geschäftsherrenhaftung.²⁸⁶

Der Sorgfaltsmaßstab als solcher wird in der Regel nicht durch die Strafnormen vorgegeben. Dieser ist vielmehr – entsprechend der Garantienpflicht im Rahmen des § 13 StGB – durch die Rechtsanwendung mit Leben zu füllen. Die insoweit maßgeblichen Anforderungen orientieren sich aus ex ante-Sicht an dem Maßstab eines gewissenhaften und besonnenen Menschen aus dem betroffenen Verkehrskreis.²⁸⁷ Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt wird dabei in diesem Rahmen insbes. durch Sondernormen konkretisiert (s.o. S. 63 ff.). Diese entstammen nicht dem Strafrecht selbst, können rechtlicher Natur sein oder auch außerrechtlichen Charakter besitzen. Diesen Sondernormen ist gemeinsam, dass sie auf Basis von Erfahrungswerten und prognostischen Überlegungen bezogen auf ein bestimmtes Sachgebiet definierte Mindest-Sorgfaltsstandards festlegen.²⁸⁸

Die objektive Verletzung derartiger Sondernormen stellt ein Indiz für einen Fahrlässigkeitsvorwurf dar, belegt diesen aber grds. nicht abschließend.²⁸⁹ Vielmehr ist die Verletzung einer Sondernorm als Abwägungspunkt in die vorzunehmende ex ante-Betrachtung einzustellen. Dies führt im Ergebnis dazu, dass trotz Einhaltung einer Sondernorm im Hinblick auf das konkrete Risikopotenzial bzw. die Gefahrenlage im Einzelfall eine Sorgfaltspflichtverletzung vorliegen kann, insbes. wenn die Sondernorm allgemeine Mindeststandards festlegt und das individuelle Risikoprofil der Unternehmung/Handlung des Sorgfaltspflichtigen von dem „Standardfall“ abweicht. Umgekehrt kann aber auch bei Verletzung einer Sondernorm ein Fahrlässigkeitsvorwurf ausgeschlossen sein, sofern weitere Sicherungsmaßnahmen getroffen wurden, die gleichermaßen zur Gefahrvermeidung geeignet sind.²⁹⁰

Im Kontext transnationaler Lieferketten ist diese grundsätzliche Differenzierung zwischen dem strafrechtlich Gebotenen und der in Sondernormen pauschalierten Sorgfalt bedeutsam. Die Verlagerung der Produktion in Schwellenländer ist nicht selten mit einer Auslagerung von Schutzstandards verbunden, bleiben doch arbeitsrechtliche, gefahrenrechtliche und auch umweltrechtliche Schutzstandards in den jeweiligen Produktionsländern

286 Rengier, AT, § 48 Rn. 13; Wittig, in: Krajewski/Oehm/Saage-Maaß, 195, 212.

287 Vgl. zu den einzelnen Abwägungsaspekten im Überblick Wittig, in: Krajewski/Oehm/Saage-Maaß, 195, 212.

288 I.d.S. BGHSt 4, 182, 185.

289 BGHSt 4, 182, 185; 12, 75, 78.

290 Vgl. Wittig, in: Krajewski/Oehm/Saage-Maaß, 195, 213 f. m.w.N.

vielfach hinter den in Deutschland geltenden Standards zurück. Dies führt zwangsläufig zu der Frage, anhand welcher Kriterien der Sorgfaltsmaßstab der Funktionsträger zu bestimmen ist.

Im Allgemeinen wird man den Sorgfaltsmaßstab des Geschäftsherrn dahingehend konkretisieren müssen, dass dieser in Deutschland ausreichende Maßnahmen zu treffen hat, um Rechtsgutverletzungen durch die in den Produktionsstätten im Ausland handelnden Akteure zu verhindern (Organisations- bzw. Überwachungsverschulden).²⁹¹ Da es bei dieser Sorgfaltspflicht gerade auch darum geht, rechtswidriges Verhalten von Akteuren in der ausländischen Betriebsstätte zu unterbinden, käme bei Sorgfaltspflichtverstößen (in Deutschland) und anschließenden Straftatbestandsverwirklichungen (im Ausland) ferner kein Regressverbot nach den Grundsätzen des Dazwischentretens Dritter in Betracht (s.o. S. 56 f.).²⁹²

Sehr problematisch ist allerdings, wie jene Sorgfaltspflichten inhaltlich ausgestaltet sind. Jedenfalls vor dem Inkrafttreten des LkSG fehlte es diesbezüglich an klaren Maßstäben. Der Katalog derartiger Maßnahmen wird – abstrakt gesprochen – sowohl Elemente einer Risikoanalyse als auch einer Risikobewältigung beinhalten müssen. Dabei ist aber zu bedenken, dass derartigen Corporate Compliance-Strategien natürliche Grenzen innewohnen, die mit dem Grad der Einflussnahmemöglichkeit auf den Produktionsbetrieb variieren. Man wird deutschen Funktionsträgern höhere Standards abverlangen können, wenn es sich bei dem Produktionsbetrieb um eine unternehmenseigene Betriebsstätte (Fall G1) oder Tochtergesellschaft (Fall G2) handelt. Es ist insoweit nicht ersichtlich, warum durch die bloße räumliche Verlagerung einer unternehmens- bzw. konzerneigenen Produktion im Hinblick auf den Schutz überragender Rechtsgüter gravierende Abstriche gemacht werden können. Es wird zwar vertreten, dass die Einhaltung nationaler Sondernormen im Produktionsland indiziell für die Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt spricht (Fall S2).²⁹³ Die in den vorliegenden Fallkonstellationen in Rede stehenden Rechtsgüter sind aber von derart überragender Bedeutung, dass deutsche Funktionsträger sich nicht schlichtweg auf die Einhaltung der nationalen Standards im Produktionsland zurückziehen können, soweit diese hinter deutschen Standards zurückbleiben. Es ist in diesem Fall vielmehr erforderlich, jedenfalls eine Risikoanalyse dahingehend anzustellen, ob trotz der unterschiedlichen

291 Wittig, in: Krajewski/Oehm/Saage-Maaß, 195, 214; Peltzer, Unterlassungsstrafbarkeit in globalen Lieferketten, S. 235 f.

292 Vgl. Zerbes/Pieth, KJ 2018, 67, 69 f.

293 Vgl. Wittig, in: Krajewski/Oehm/Saage-Maaß, 195, 215 m.w.N.

Schutzstandards ein adäquater Schutz vor Rechtsgutverletzungen besteht. Findet eine solche Risikoanalyse nicht statt, können sich die verantwortlichen Funktionsträger auch nicht auf ein fehlendes Wissen um etwaige Missstände in den Produktionsbetrieben berufen (Fall W3). Dies erscheint in unternehmens- bzw. konzerninternen Sachverhalten ohnehin nur schwer vorstellbar, da allein aus der Verlagerung der Produktion ins Ausland keine Abschwächung des unternehmens- bzw. konzerninternen Pflichtenprogramms folgt.

Demgegenüber wird man derartig weitreichende Pflichten nicht annehmen können, soweit es sich bei den Produktionsbetrieben um selbstständige und konzernfremde Unternehmen handelt. Diese sind ihrerseits nicht an deutsche Schutzstandards gebunden. Die Informations- und Einflussnahmemöglichkeiten deutscher Unternehmensverantwortlicher sind insoweit limitiert. Die sich im Rahmen der Geschäftsherrenhaftung ergebenden Grenzen der Garantenstellung finden ihr unmittelbares Pendant bei der Ausgestaltung des konkreten Sorgfaltsmaßstabs. Ein Fahrlässigkeitsvorwurf kommt daher in diesen Fallgestaltungen (Fall G3/Fall G4) nur in Betracht, soweit selbst nationale Schutzstandards im Produktionsland nicht eingehalten worden sind (Fall S1) und dies den deutschen Funktionsträgern hätte bekannt sein müssen. Die erforderliche Risikoanalyse als Teil einer Corporate Compliance muss sich daher wenigstens auf diese Fragen hinsichtlich des Produktionsbetriebs erstrecken.

5. Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG

Im Kontext bußgeldbewehrter Aufsichtspflichtverletzungen stellen sich vergleichbare Fragen wie zur Reichweite der Garantenstellung im Rahmen der Geschäftsherrenhaftung. Es gelten insoweit die gleichen Erwägungen.

Bestehende Weisungsrechte und Einflussnahmemöglichkeiten durch Leitungspersonen der Konzernmutter bilden auch insoweit tragfähige Bezugspunkte für eine konzernweite Aufsichtspflicht i.S.d. § 130 OWiG. Die bereits dargestellten Erwägungen des OLG München²⁹⁴ zum Grad der faktischen Einflussnahme im Einzelfall gelten uneingeschränkt im Kontext des § 130 OWiG, wurden diese gerade zur Bestimmung von dessen Anwendungsbereich erarbeitet. Die Grenzen der Aufsichtspflichten gem. § 130 OWiG werden aber dann erreicht, wenn es an einer derartigen faktischen Einflussnah-

294 OLG München, StraFo 2015, 82, 83.

me fehlt. Dies wird regelmäßig bei selbstständigen und konzernfremden Unternehmen der Fall sein (Fall G3/Fall G4).

III. Fazit

Die Fallbeispiele verdeutlichen, dass das deutsche Strafrecht bei Erfolgszurechnungen entlang transnationaler Lieferketten vielfach an seine Grenzen stößt.

Kein Strafbarkeitshindernis bildet zwar das Strafanwendungsrecht; ganz regelmäßig wird nämlich bereits ein inländischer Handlungsort i.S.d. § 9 StGB anzunehmen sein (s.u. S. 82 ff.).

Eine vorsätzliche Beteiligung der Leitungsfunktionsträger deutscher Unternehmen an den im ausländischen Produktionsbetrieb verwirklichten Straftatbeständen wird aber aus tatsächlichen bzw. praktischen Gründen nur in seltenen Fällen gegeben resp. nachweisbar sein. Sofern dies ausnahmsweise der Fall ist, kommt eine täterschaftliche Handlungs- und Erfolgszurechnung über die Figur der mittelbaren Täterschaft kraft Organisationsherrschaft (Täter-hinter-dem-Täter) allenfalls dann in Betracht, wenn es sich bei dem ausländischen Betrieb lediglich um eine im Ausland belegene Betriebsstätte der deutschen Gesellschaft oder eine straff beherrschte bzw. konzernierte Untergesellschaft handelt (insbes. bei gem. § 319 AktG eingegliedelter Tochtergesellschaft) (s.o. S. 46 ff.). Sofern ein bloßes Hilfeleisten zu der Auslandstat im Raum steht, dürfte die Strafbarkeit nach § 27 StGB häufig an den Grundsätzen der neutralen Beihilfe scheitern (s.u. S. 87 f.), die eine strafbare Teilnahme regelmäßig ausschließt, wenn dem Gehilfen hinsichtlich der Haupttat lediglich Eventualvorsatz zur Last fällt, namentlich, weil es ihm an hinreichend konkreten Kenntnissen über die Verhältnisse am Ort der Betriebsstätte mangelt.

Typischerweise geht es in den hier interessierenden Konstellationen aber darum, dass den deutschen Leitungsfunktionsträgern lediglich eine vermeidbare Unkenntnis von gefährlichen Betriebsbedingungen im Ausland zur Last gelegt werden kann – sodass der Vorwurf fahrlässigen Unterlassens im Raum steht. Die für eine Strafbarkeit zunächst erforderliche Garantenstellung (als Folge der Geschäftsherrenhaftung) besteht jedoch, insoweit vergleichbar mit dem Problem der Organisationsherrschaft bei vorsätzlichem Handeln, nur in wenigen Konstellationen (s.o. S. 57 ff.). Insbes. jenseits der Grenzen des eigenen Unternehmens bzw. Konzerns kommt eine Garantenstellung nicht in Betracht. Aber auch dort, wo prinzipiell

eine Garantenstellung greift, stellt sich sodann die Frage nach dem Inhalt der (ggf. verletzten) Sorgfaltspflicht. Auch wenn klar ist, dass diese sich um Aspekte der Auswahl, Kontrolle und Überwachung des Personals ausländischer Betriebsstätten dreht, fehlte es doch bislang an konturierten und praxistauglichen Sorgfaltsmaßstäben (s.o. S. 91 ff.).

Ausgehend von diesem Befund stellt sich insbes. die Frage, ob in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen in transnationalen Lieferketten mit der Einführung des LkSG

- die Voraussetzungen zur Annahme berufstypischer, aber gleichwohl strafbarer Beihilfe verschärft,
- weitergehende Anknüpfungspunkte für Garantenpflichten bezüglich der Kontrolle unternehmensexterner ausländischer Zulieferbetriebe geschaffen, und
- diesbezüglich verlässlichere Sorgfaltsmaßstäbe im Umgang mit entsprechenden Risiken geschaffen worden sind.